



---

## **Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)**

vom 6. Dezember 2023

---

Der Stadtrat Zofingen beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971, § 55 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 und § 5 des Gemeindevertrages über die gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinden Oftringen und Zofingen vom 1. Januar 2024:

### **§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung**

|                                                               | Grundgebühr<br>je Einsatz CHF | Einsatzkosten<br>je Stunde CHF |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| <sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:          |                               |                                |
| a) Personen                                                   |                               |                                |
| 1. Einsatz und Retablierung je Person und Stunde              |                               | 65.–                           |
| 2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer ab 3 Stunden, je Person | 35.–                          |                                |
| b) Fahrzeuge und Anhänger                                     |                               |                                |
| 1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t                               | 60.–                          | 35.–                           |
| 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t                        | 180.–                         | 75.–                           |
| 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t                                  | 300.–                         | 140.–                          |
| 4. Autodrehleitern                                            | 580.–                         | 140.–                          |
| 5. Mobiler Grossventilator                                    | 180.–                         | 75.–                           |
| 6. Anhänger, Motorspritzen                                    | 35.–                          | 25.–                           |
| c) Ausrüstung                                                 |                               |                                |
| 1. Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück        | 25.–                          |                                |

|                                                                                                 | Grundgebühr<br>je Einsatz CHF | Einsatzkosten<br>je Stunde CHF |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| 2. Kleingeräte wie Lüfter, Kettensägen, Notstromaggregate, Wasserpumpen, usw. je Stück pauschal | 50. –                         |                                |
| 3. Schlauch- und Kleinmaterial pauschal                                                         | 100.–                         |                                |
| 4. Reinigung Einsatzkleider pro Person pauschal                                                 | 50. –                         |                                |

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde. Weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

<sup>4</sup> Muss Material oder Kleidung auf Grund eines Einsatzes ersetzt werden, können die Kosten in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) kann in Rechnung gestellt werden.

## § 2 Entschädigung bei stationären Anlagen (Rauchwarn-, Brandmelde-, Gasmelde- und Löschanlagen)

<sup>1</sup> Für wiederholte Fehlalarme und für selbstverschuldete ungewollte Alarme werden dem Anlageneigentümer pauschal CHF 1'800.– in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Ein wiederholter Fehlalarm liegt vor, wenn nach Inbetriebnahme einer neuen stationären Anlage die Feuerwehr wegen technischen Störungen oder Fehlmanipulationen zum zweiten Mal aufgeboden wird und nicht zum Einsatz kommt.

<sup>3</sup> Als selbstverschuldet gilt der ungewollte Alarm insbesondere bei:

- a) Mutwilliger oder irrtümlicher Auslösung der Anlage;
- b) Fehlender oder ungenügender interner Alarmorganisation.

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG werden im Einzelfall durch den Stadtrat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Werden der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 FwG weitere Aufgaben wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen usw. zugewiesen, wird die vom Veranstalter zu leistende Entschädigung aufgrund der Soldansätze der Feuerwehr und des Einsatzkostentarifs festgesetzt.

#### **§ 4 Verzicht auf Gebührenerhebung**

Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin und der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin entscheiden über Ausnahmen in gegenseitiger Absprache.

#### **§ 5 Erfassung der Kosten und Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung wird im Auftrag der Feuerwehrkommission vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin verfügt. Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 37 Abs. 2 FwG beim Stadtrat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Stadtrates kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zofingen, 6. Dezember 2023

STADTRAT ZOFINGEN

Stadtpräsidentin  
*Christiane Guyer*

Stadtschreiber  
*Marco Salvini*